

SCHULDNERBERATUNG OÖ



PRIVAT- KONKURS?



Staatlich
anerkannte
Schulden-
beratung

Soziales



SCHULDENPROBLEME? WAS TUN?

Nur Handeln hilft, weiterhin wegschauen verschlimmert die Probleme. Zeit nehmen, aber nicht Zeit lassen!

Sie benötigen Unterstützung? Wenden Sie sich an die staatlich anerkannte Schuldenberatung in Ihrer Nähe.

Diese Serviceeinrichtungen arbeiten kostenfrei, professionell und sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

PRIVATKONKURS

„Privatkonkurs“ ist ein Schuldenregulierungsverfahren beim örtlichen Bezirksgericht. Es ist für Privatpersonen geschaffen worden, für Unternehmer gelten teilweise andere Regelungen. Redliche Schuldnerinnen und Schuldner haben entweder die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Neubeginn durch einen Zahlungsplan oder ein Abschöpfungsverfahren. Einleitungshindernisse und Mitwirkungspflichten verhindern den Missbrauch dieser Verfahren. Auch im Privatkonkurs müssen Sie für Ihre Schulden so viel zahlen, wie Ihnen möglich und zumutbar ist.

Der Privatkonkurs ist in Österreich seit 1995 möglich. Bis 2021 wurden in ganz Österreich ca 195.000 Anträge bei den Gerichten gestellt, der Großteil davon wurde von staatlich anerkannten Schuldenberatungen betraut.

Seit Juli 2021 gelten neue gesetzliche Regelungen. Für viele Menschen mit Schuldenproblemen ist seither eine nachhaltige Lösung ihrer Probleme in einem überschaubaren Zeitraum möglich.

VORAUSSETZUNGEN

- Zahlungsunfähigkeit
- Gesicherte Wohnsituation
- Finanzierbarkeit der laufenden Fixkosten (Wohnung, Unterhalt etc.)
- Pfändbares Einkommen oder verfügbarer Betrag wenn Antrag Zahlungsplan
- Frei verfügbares Bankkonto
- Keine neuen Schulden

ANTRAGSTELLUNG

Beim örtlichen Bezirksgericht mit Hilfe der Schuldnerberatung OÖ

FOLGEN DER KONKURSERÖFFNUNG

- Stopp von Zinsenverrechnung und Pfändungen einzelner Gläubiger
- Bekanntmachung im Internet/Insolvenzdatei, eventuell auch in anderen Medien
- Verständigung der Gläubiger, der bezugsauszahlenden Stelle(n), der kontoführenden Bank, der Vermieter, ...
- Anfechtbarkeit von früheren Rückzahlungen
- Gerichtliche Verwertung von Vermögen
- **In manchen Verfahren:**
 - Kündigung von Verträgen möglich
 - Telefonsperre bei angemeldeten Handys möglich
 - Masseverwalterbestellung und Postsperre für die Dauer des Konkursverfahrens möglich
 - Einziehung der Bankomatkarte möglich

GERICHTSTERMIN („TAGSATZUNG“)

- Anwesenheitspflicht des Schuldners, der Schuldnerin
- Prüfung der angemeldeten Forderungen
- Abstimmung der Gläubiger über Zahlungsplan

ZAHLUNGSPLAN

- Angebot des pfändbaren Betrags (für mindestens 3, maximal 7 Jahre) oder freiwillige / keine Zahlungen; Vereinbarung einer fixen Quote mit Gläubigern; Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich
- Zahlung der Verfahrenskosten binnen maximal 3 Jahren bei sonstiger Nichtigkeit (keine Restschuldbefreiung)
- Zahlungen direkt an Gläubiger (keine Pfändungen mehr)
- Unzulässig, wenn Abschöpfungsverfahren in den letzten 10 Jahren
- **Restschuldbefreiung** nach Bezahlung der vereinbarten Quote und der Verfahrenskosten (Geldstrafen sind vollständig zu bezahlen)

ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN

- Bei mehrheitlicher Ablehnung des Zahlungsplans durch Gläubiger (oder wenn gar kein Zahlungsplan angeboten werden musste) entweder als **Tilgungsplan mit Dauer 3 Jahre** oder **als Abschöpfungsplan mit Dauer 5 Jahre**
- Auch gegen den Willen der Gläubiger möglich
- Abtretung der pfändbaren Teile der Bezüge an Treuhänder
- Treuhänder verteilt das Geld an die Gläubiger
- Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinne ... müssen an die Gläubiger weitergegeben werden

Wichtigste Mitwirkungspflichten im Abschöpfungsverfahren (Obliegenheiten)

- Auskunftspflicht an Treuhänder und Gericht
- Herausgabe von Erbschaften und Schenkungen
- Angemessene Erwerbstätigkeit/Bemühungspflicht

Wichtigste Einleitungshindernisse für Abschöpfungsverfahren

- Abschöpfungsverfahren in den letzten 20 Jahren (Ausnahme: Gescheitertes Verfahren wegen Nicht-Erreichen von früherer „10 % Mindestquote“)
- Unverhältnismäßige Begründung von Schulden oder Verschleuderung von Vermögen
- **Strafrechtliche Verurteilung wegen** betrügerischer Krida / falschem Vermögensverzeichnis / Gläubigerbegünstigung / Vollstreckungsvereitelung
- Keine angemessene Erwerbstätigkeit während Insolvenzverfahrens oder kein ausreichendes Bemühen darum
- Beim **Tilgungsplan**: Nichteinhalten der 30 Tage Frist für Insolvenzantrag bei festgestellter offenkundiger Zahlungsunfähigkeit. Privatpersonen dürfen keine neue Schulden machen, die sie bei Fälligkeit nicht zahlen können und müssen Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit setzen (z. B. rasche Anmeldung bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatung)

Restschuldbefreiung

- Nach Ablauf von drei bzw. fünf Jahren wenn alle Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) erfüllt wurden
- Keine Restschuldbefreiung für Schulden aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen und für gewisse Unterhaltsschulden (Geldstrafen sind vollständig zu bezahlen)

BEI SCHULDENPROBLEMEN – persönliches Beratungsgespräch vereinbaren

- Die Beratung ist kostenfrei und professionell. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.
- Die Schuldenberatung kann Sie im Privatkonkurs vor Gericht vertreten.
- Die Schuldenberatung kann allerdings keine finanzielle Unterstützung gewähren und auch keine Umschuldung organisieren.

VOR DEM BERATUNGSGESPRÄCH

- Terminvereinbarung bei der Schuldenberatung in Ihrer Nähe
- Erstellung einer Gläubigerliste und Sammlung von Unterlagen (Kreditverträge, Kontoauszüge, Gerichtsbriefe, Rechnungen etc.)
- Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Liste
- Informationen und Formulare erhalten Sie per Post oder E-Mail von Ihrer Beratungsstelle oder auf www.ooe.schuldnerberatung.at

NACH DEM PRIVATKONKURS

- Vereinbarte Zahlungen pünktlich tätigen
- Überblick über Einnahmen und Ausgaben bewahren, Haushaltsbuch führen
- Mitwirkungspflichten im Abschöpfungsverfahren erfüllen
- Alle gerichtlichen Unterlagen, Rechnungslegungen des Treuhänders, Ihre Zahlungsbelege und Einkommensbestätigungen mindestens 30 Jahre aufbewahren
- Bei neuen Zahlungsschwierigkeiten oder Fragen rasch die Schuldenberatung kontaktieren
- Finanzen durch eine kostenlose Budgetberatung optimieren

SCHULDNERBERATUNG OÖ

LINZ

Spittelwiese 3
4020 Linz
Tel 0732 775511

WELS

Bahnhofstraße 13
4600 Wels
Tel 07242 77551

STEYR

Bahnhofstraße 14
4400 Steyr
Tel 07252 52310

RIED

Bahnhofstraße 38
4910 Ried
Tel 07752 88552

VÖCKLABRUCK

Stadtplatz 15–17
4840 Vöcklabruck
Tel 07672 27776

SPRECHTAGE

Bad Ischl, Braunau,
Gmunden, Schärding

www.ooe.schuldnerberatung.at

www.klartext.at



ZVR 135733131

Finanziert aus Mitteln des Landes Oberösterreich (Sozial-Ressort)

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keinesfalls ein persönliches Beratungsgespräch.

Weitere Infos finden Sie online unter www.ooe.schuldnerberatung.at